

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Marien Wersabe

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. Nov. 1973 und § 28 der Friedhofsverordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Marien Wersabe hat der Kirchenvorstand am 23.04.2024 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und der Kirche sowie sonstige aufgeführte Leistungen werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

Gebührenschildner der Benutzungsgebühr ist:

1. Wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. Wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. Wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Gebührenschildner der Verwaltungsgebühr ist:

1. Wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. Wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Umsatzsteuer

Sofern der Friedhofsträger bzw. einzelne Gebührenpositionen der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, wird für die gekennzeichneten Gebührenpositionen zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen.

§ 5 Festsetzung und Fälligkeit

Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

Der Friedhofsträger kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 6 Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Wahlgrabstätte:

Die Gebühr beinhaltet die Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstelle:
ohne Friedhofsunterhaltungsgebühr je Grabstelle 300,00 €

2. Pflegeleichte Wahlgrabstätte (Rasengrab):

Die Gebühr beinhaltet die Kosten für die Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte für eine Wahlgrabstelle im Rasen und deren laufenden Pflege:
30 Jahre einschließl. Friedhofsunterhaltungsgebühr je Grabstelle 1.500,00 €

3. Urnenreihengrabstätte im Rasen mit Grabplatte

Die Gebühr beinhaltet die Kosten für die Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte für Urnen im Rasen und deren laufenden Pflege:
30 Jahre einschließl. Friedhofsunterhaltungsgebühr je Grabstelle 500,00 €

4. Urnengrabstätte im Gemeinschaftsfeld mit Grabplatte oder Feldstein

Die Gebühr beinhaltet die Kosten für die Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Urnengrabstätte im Gemeinschaftsfeld, sowie deren laufenden Pflege:
30 Jahre einschließl. Friedhofsunterhaltungsgebühr je Grabstelle 1.500,00 €

5. Jährliche Verlängerung von Nutzungsrechten nach Ablauf Nutzungsrecht

Für die jährliche Verlängerung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenreihengrabstätten nach Ablauf des Nutzungsrechts ist zu entrichten:

je Grabstätte und Jahr ein Betrag in Höhe von 15,00 €

§ 7 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Aus der Friedhofsunterhaltungsgebühr werden die Kosten der laufenden Bewirtschaftung und Pflege des Friedhofes und seiner Einrichtungen finanziert (Personal-/Sachkosten), die nicht bereits über die Gebühren für die Nutzungsrechte finanziert werden.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr gilt nur für die Gebührenschuldner, die bereits vor Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben/verlängert haben bzw. oder zukünftig eine Wahlgrabstätte erwerben.

Sie entrichten je Grabstelle und Jahr eine Gebühr in Höhe von:

bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes bzw. bis zu einer Verlängerung des Nutzungsrechtes weiter. Die Gebühr wird zum 01.01. eines jeden Jahres fällig.

§ 8
Verwaltungsgebühren

Verwaltungskostenpauschale für Umschreibung des Nutzungsrechts, Anschriftenermittlung,
usw.

10,00 €

§ 9
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung zum 01. des auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 1976 / 2014 außer Kraft.

(Dagmar Winseemann, 1. Vorsitzende)

(Clemens Bloedhorn, 2. Vorsitzender)